



SwissLife

Partner-Info

Swiss Life Deutschland

08/2022
09.08.2022
Produktkoordination und CRM /
Bernhard Steinhübl

Integration von Nachhaltigkeit in der Beratung – Neuerungen ab 02. August 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Neuerungen ab 02. August 2022	2
1.1. Betroffene Produkte.....	2
1.2. Geeignetheitsprüfung / zweistufiger Prozess	3
1.3. Nachhaltigkeit / Nachhaltigkeitspräferenzen	4
1.3.1. Übersicht Nachhaltigkeitspräferenzen	5
1.3.1.1. Nachhaltigkeitspräferenz Artikel 2 Nr. 4a DVO IBIP	5
1.3.1.2. Nachhaltigkeitspräferenz Artikel 2 Nr. 4b DVO IBIP	6
1.3.1.3. Nachhaltigkeitspräferenz Artikel 2 Nr. 4c DVO IBIP	6
1.4. Abfragemöglichkeiten	7
1.4.1. Abfrage Nachhaltigkeit	7
1.4.2. Abfrage Mindestanteil.....	8
2. European ESG Template (EET).....	9
3. Ausgangslage zum 02. August 2022.....	10
3.1. Eingeschränkte Produktauswahl.....	10
3.2. Dokumentation der Nachhaltigkeitspräferenzen	11
4. Angebotsprogramm EVApro	12
5. Abgrenzung Artikel 6, 8, 9 TVO versus Artikel 2 Nr. 4a, b, c DVO IBIP ...	13
6. Änderungen Bestand	14
6.1. Vorvertragliche Informationen.....	14
6.2. Aufnahme ESG-konformer Fonds bei SL Temperament und SL Synchro	14
6.3. Stand- und Wertemitteilungen	14
7. Fazit.....	15

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Partner-Info möchten wir Sie über die Neuerungen informieren, welche die ab dem 02. August 2022 geltende Abfragepflicht der Nachhaltigkeitspräferenzen im Rahmen der Beratung von Kundinnen und Kunden zu Versicherungsanlageprodukten mit sich bringt, und darüber, wie sich diese auf den Beratungsprozess künftig auswirken werden. Zudem erhalten Sie Informationen, welche Änderungen wir aufgrund dieser Neuerungen unter anderem in unserem Angebotsprogramm EVApro vorgenommen haben.

1. Neuerungen ab 02. August 2022

Im März 2018 hat die EU-Kommission den Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums beschlossen. Ziel der EU-Regulierung ist es, Kapitalströme in Richtung nachhaltiger Projekte zu lenken, Nachhaltigkeit in das Risikomanagement einzubetten sowie Finanzprodukte hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit transparenter zu gestalten.

Neuerungen ab 02. August 2022

Seit März 2021 müssen gemäß der Offenlegungsverordnung (SFDR) bereits Informationen über die Nachhaltigkeit von Kapitalanlagen und Finanzprodukten ausgewiesen werden.

Für Beratungszwecke reichen diese Informationen künftig jedoch nicht mehr aus. Kundinnen und Kunden sollen nicht nur wählen können, ob mit ihren Anlagen ein ESG-Ansatz verfolgt wird oder nicht, sondern auch, welche ESG-Ziele (z. B. ein bestimmtes Umweltziel) konkret verfolgt werden sollen. Deshalb ist ab dem 02. August 2022 eine Änderung der EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD zur Beratungspflicht in Kraft getreten (Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257). Vermittlerinnen und Vermittler sind künftig bei der Beratung zu Versicherungsanlageprodukten verpflichtet, die Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kundinnen und Kunden im Rahmen der Geeignetheitsprüfung abzufragen und dürfen – sofern die Kundin oder der Kunde in einem definierten Umfang nachhaltig investieren möchte – dann nur noch Produkte empfehlen, welche diesen Präferenzen entsprechen.

1.1. Betroffene Produkte

Von dieser Pflicht zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen sind ausschließlich die sogenannten Versicherungsanlageprodukte betroffen (IBIPs = insurance-based investment products). Dies sind Lebens- und Rentenversicherungen der **dritten** Schicht, die einen Fälligkeits- oder Rückkaufswert bilden (kapitalbildende Produkte). In der ersten und zweiten Schicht (z. B. betriebliche Altersvorsorge, Rürup- und Riester-Renten) besteht zum jetzigen Zeitpunkt keine Pflicht zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen.

Betroffene Produkte



1.2. Geeignetheitsprüfung / zweistufiger Prozess

Die bisherige Geeignetheitsprüfung nach IDD, die für diese Produkte schon verpflichtend war, wird somit nun um die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen erweitert.

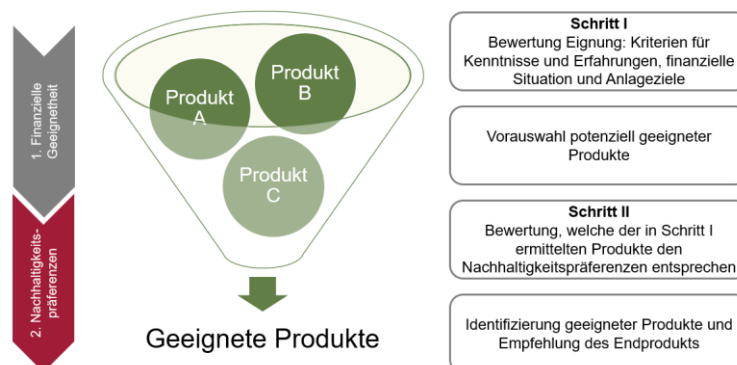
Zweistufiger Prozess



Zunächst findet wie bisher die finanzielle Geeignetheitsbeurteilung der Kundinnen und Kunden statt (Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse sowie Anlageziele und Risikoneigung). Aufgrund der hieraus resultierenden Ergebnisse (finanzielles Anlegerprofil) erfolgt dann eine Vorauswahl an geeigneten Produkten.

Im zweiten Schritt geht es künftig um die Frage, ob den Kundinnen und Kunden das Thema Nachhaltigkeit wichtig ist und wenn ja, um die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen (nicht-finanzielle Ziele). An diese Abfrage schließt sich die spezifische Produktauswahl an: Die angegebenen Präferenzen sind dann bei der Auswahl innerhalb der geeigneten Produkte zu berücksichtigen. Durch die Angabe von Nachhaltigkeitspräferenzen legen die Kundinnen und Kunden somit fest, inwiefern bei der Anlage ihres Kapitals neben ihren wirtschaftlichen Zielen, dem zeitlichem Anlagehorizont und ihrer Risikobereitschaft auch nachhaltige ökologische und/oder soziale Anlageziele, Grundsätze guter Unternehmensführung sowie gegebenenfalls die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden sollen.

Zweistufiger Prozess zur Beurteilung der Eignung eines IBIP



Allein aus Haftungsgründen empfehlen wir hier eine sorgfältige Dokumentation.

1.3. Nachhaltigkeit / Nachhaltigkeitspräferenzen

Nachhaltigkeit

Entweder ganz zu Beginn der Beratung, aber auf jeden Fall vor Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen, soll erst einmal die Aufklärung zum Thema Nachhaltigkeit stehen. Da es sich um eine neue Thematik in der Beratung handelt, sollen Vermittlerinnen und Vermittler ihren Kundinnen und Kunden das durchaus komplexe Thema und die vielfältigen Begriffe (z. B. Nachhaltigkeit, ESG-Präferenzen) in einer klaren und verständlichen Sprache erklären. Dies ergibt sich auch aus den Auslegungshinweisen der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und der betrieblichen Altersversorgung (EIOPA).

Aber was bedeutet Nachhaltigkeit in diesem Zusammenhang eigentlich? Nachhaltigkeit kann dabei als eine Form des ökologischen und ökonomischen Handelns verstanden werden, die gegenwärtigen und zukünftigen Generationen vergleichbare oder bessere Lebensbedingungen sichern soll – beispielsweise durch Ressourcenschonung oder die Sicherstellung menschenwürdiger Lebensumstände¹.

Um das Thema Nachhaltigkeit für die Kundinnen und Kunden greifbarer und differenzierbarer (messbarer) zu machen, hat die Gesetzgebung den Begriff der Nachhaltigkeitspräferenzen eingeführt. Bei der Erfassung der Nachhaltigkeitspräferenzen wird dann, entsprechend den Vorgaben der Europäischen Delegierten Verordnung für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten (DVO-IBIP (EU) 2017/2359) Artikel 2 Nr. 4a, b, c in drei Kategorien unterschieden. Diese drei Kategorien schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern können sich überlappen bzw. miteinander kombiniert werden. Die Kundinnen und Kunden sollen in der Beratung die Möglichkeit haben, sich zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die eigenen Anlagen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen sollen.

Hinweise zur Abgrenzung möglicher Fallgestaltungen in der Praxis:

- Die Kundin bzw. der Kunde ist nicht dazu verpflichtet, mit der eigenen Anlage ein nachhaltiges Ziel zu verfolgen und dafür einen Mindestanteil anzugeben.
- Möchte die Kundin bzw. der Kunde dezidiert kein Nachhaltigkeitsziel mit der Anlage verfolgen, darf kein Finanzprodukt als geeignet empfohlen werden, das eine oder mehrere Nachhaltigkeitspräferenzen nach Artikel 2 Nr. 4a, b oder c erfüllt.
- Äußert die Kundin bzw. der Kunde keine persönliche Nachhaltigkeitspräferenz und lehnt diese aber auch nicht generell ab, dürfen all diejenigen Finanzprodukte empfohlen werden, die dem individuellen finanziellen Anlegerprofil (oben Schritt 1) entsprechen. Darunter können auch Versicherungsanlageprodukte sein, die eine oder mehrere Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigen.

Hat eine Kundin bzw. ein Kunde eine bestimmte Nachhaltigkeitspräferenz geäußert (z. B. Investition in den Schutz von Meeresressourcen) und führt die daran anschließende Produktprüfung zu keinem dafür geeigneten Produkt, hat der Kunde bzw. die Kundin die Möglichkeit, die eigene Nachhaltigkeitspräferenz zu ändern (z. B. wesentlicher Beitrag der Investition zum Klimaschutz). Die Vermittlerin bzw. der Vermittler führt dann eine erneute Produktauswahl durch und dokumentiert die nachträgliche Anpassung der Nachhaltigkeitspräferenz in der Geeignetheitserklärung. Ein Anlageprodukt gilt als geeignet für die Kundin oder den Kunden, wenn es den gewünschten Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht.

1.3.1. Übersicht Nachhaltigkeitspräferenzen

Wie bereits erwähnt, sind die Nachhaltigkeitspräferenzen in Artikel 2 Nr. 4a, b, c DVO IBIP geregelt:

Nachhaltigkeitspräferenzen

- „4. ‚Nachhaltigkeitspräferenzen‘ die Entscheidung eines Kunden oder potenziellen Kunden darüber, ob und, wenn ja, inwieweit eines der folgenden Finanzprodukte in seine Anlage einbezogen werden sollte:
- a) ein Versicherungsanlageprodukt, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) angelegt werden soll;
 - b) ein Versicherungsanlageprodukt, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates (**) angelegt werden soll;
 - c) ein Versicherungsanlageprodukt, bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen werden, vom Kunden oder potenziellen Kunden bestimmt werden;

1.3.1.1. Nachhaltigkeitspräferenz Artikel 2 Nr. 4a DVO IBIP

Artikel 2 Nr. 4a DVO IBIP

Ökologisch nachhaltig sind dabei Investitionen, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele liefern, ohne dass es eines oder mehrere andere Umweltziele beeinträchtigt („Do No Significant Harm“ - Principle (DNSH)). Die EU-Taxonomie-Verordnung definiert dabei sechs Umweltziele: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

An der Stelle ist es wichtig zu wissen, dass sich die Taxonomie-Verordnung noch in der Entwicklung befindet und bisher nur zwei dieser sechs Umweltziele in sogenannten technischen Bewertungskriterien spezifiziert hat: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die restlichen vier Ziele müssen erst noch ausformuliert werden. Unter anderem aus diesem Grund gibt es noch nicht sehr viele Produkte, die „Taxonomie-konform“ im Sinne des Artikel 2 Nr. 4a investieren. Es kann somit vorkommen, dass es aktuell wenige oder keine Produkte gibt, die diesen Anforderungen entsprechen, wenn sich die Kundinnen und Kunden für diese Nachhaltigkeitspräferenz entscheiden.

Wie könnte nun solch eine ökologisch nachhaltige Investition aussehen? Im Bereich Klimaschutz sind das beispielsweise Investitionen in Unternehmen, die an Lösungen zur Steigerung der Energieeffizienz, an erneuerbaren Energien oder am Ausbau einer sauberen und klimaneutralen Mobilität arbeiten. Da Unternehmen in der Regel diese Themen nicht zu 100 % abdecken, werden Kennzahlen erhoben, anhand derer eine Vergleichbarkeit hergestellt werden soll.

Zu beachten ist auch, dass die Kundinnen und Kunden bei dieser Nachhaltigkeitspräferenz die Möglichkeit haben müssen, einen Mindestanteil festzulegen, zu welchem die Investitionen die Nachhaltigkeitspräferenz erfüllen sollen.

¹ VOTUM, Entwurf für den Arbeitskreis ESG, Informationsblatt für die Aushändigung an die Kundin oder den Kunden im Voraus des Beratungsgesprächs

1.3.1.2. Nachhaltigkeitspräferenz Artikel 2 Nr. 4b DVO IBIP

Artikel 2 Nr. 4b DVO IBIP

Die Formulierung zu „4b“ klingt ähnlich, unterscheidet sich jedoch darin, dass hier nicht nur auf ökologische, sondern auf generell nachhaltige Investitionen abgezielt wird. Diese Investitionen beziehen sich zwar auch auf Nachhaltigkeitsziele, sind aber weiter zu fassen als bei „4a“. Unter „4b“ fallen z. B. auch Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt. Auch in diesem Fall werden Kennzahlen erhoben, um den Anteil solch nachhaltiger Investitionen am gesamten Anlagevolumen transparent darzustellen. Bei der Auswahl und Bestimmung der Kennzahlen ist man aber freier als bei Anlagen nach 4a, die der Taxonomie-Verordnung entsprechen müssen. Außerdem müssen Anlagen nach 4a einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele leisten, bei 4a genügt ein Beitrag, der nicht wesentlich ist. Beispiele für nachhaltige Investitionen im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise Investitionen, welche die Umwelt schützen, den sozialen Zusammenhalt fördern, Armut bekämpfen, Gesundheit und Wohlergehen fördern.

Auch hier gilt, dass die Kundinnen und Kunden die Möglichkeit haben müssen, einen Mindestanteil zu bestimmen, in dessen Umfang die Investitionen diese Nachhaltigkeitspräferenz erfüllen sollen.

1.3.1.3. Nachhaltigkeitspräferenz Artikel 2 Nr. 4c DVO IBIP

Artikel 2 Nr. 4c DVO IBIP

Durch diese Vorschrift sollen die Kundinnen und Kunden entscheiden können, inwieweit sie bestimmte nachteilige Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihren Investitionen berücksichtigen bzw. minimieren wollen. PAIs steht dabei für „Principal Adverse Impacts“ und wird oft als Kurzform für die nachteiligen Auswirkungen verwendet.

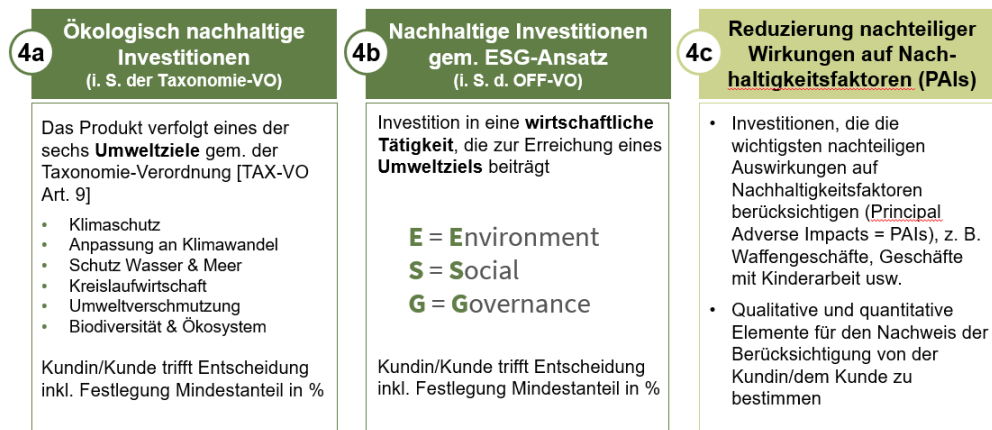
Nachhaltigkeitsfaktoren können sein: Umweltbelange, wie z. B. Treibhausgasemissionen, gefährliche Abfälle, Geschäfte mit Waffen und Munition, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Durch Auswahl einzelner oder in der Praxis oft zu Kategorien zusammengefasster PAIs können die Kundinnen und Kunden bestimmen, dass ihre Investitionen die ausgewählten PAIs berücksichtigen sollen; dies bedeutet, dass ihre Anlage zum Beispiel möglichst wenig oder gar nicht zu Treibhausgasemissionen führen soll.

Zwar ist durch die Delegierte Verordnung vorgesehen, dass die Kundinnen und Kunden entscheiden können sollen, entweder ganz bestimmte (qualitativ) oder mehrere (quantitativ) PAIs berücksichtigen zu können. In der Praxis wird eine Auswahl einzelner PAIs oder PAI-Kategorien zum 02. August 2022 nur in Ausnahmefällen möglich sein, da die Datenlieferungen seitens der Produkthersteller solch eine detaillierte Differenzierung noch nicht zulassen. Somit werden die Kundinnen und Kunden zu Beginn oftmals nur die Wahlmöglichkeit haben, ob ihnen generell die Berücksichtigung von PAIs in ihrer Anlageentscheidung wichtig ist oder nicht („Ja/Nein-Prinzip“).

Zusammengefasst kann man sagen, dass es sich bei „4c“ um die schwächste und von den Produktherstellern/Fondanbietern am einfachsten zu erfüllende Nachhaltigkeitspräferenz handelt, bei „4b“ um eine mittelschwer zu erfüllende Präferenz und bei „4a“ aufgrund der Konkretisierung auf „ökologisch nachhaltige Investitionen“ um die am schwersten zu erfüllende Nachhaltigkeitspräferenz.

Überblick der Nachhaltigkeitspräferenzen:



1.4. Abfragemöglichkeiten

Sind den Kundinnen und Kunden konkrete Nachhaltigkeitspräferenzen wichtig, dürfen, wie eingangs erwähnt, nur Produkte angeboten werden, die diesen Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen.

**Abfrage
Präferenzen**

Leider hat die Gesetzgebung bezüglich der Abfrage, ob und wie weit den Kundinnen und Kunden Nachhaltigkeit bei den Versicherungsanlageprodukten wichtig ist und wie sich ihre ESG-Präferenzen zu ihren finanziellen Anlagezielen verhalten sollen, keine konkreten Vorgaben gemacht oder einen Prozess definiert. So sind alle Vermittlerinnen/Vermittler oder auch z. B. Vergleichsprogramme frei, wie sie die Abfrage gestalten. Dies führt zum 02. August 2022 voraussichtlich zu vielen Varianten am Markt.

1.4.1. Abfrage Nachhaltigkeit

Bei der Frage, ob der Kundin oder dem Kunden generell Nachhaltigkeit wichtig ist, besteht noch einigermaßen Einigkeit.

**Abfrage
Nachhaltigkeit**

Beispiele:

- *Haben Sie grundsätzlich Interesse an nachhaltigen Finanzprodukten?*
- *Sind nachhaltige Anlageprodukte interessant für Sie?*
- *Wollen Sie mit Ihrer Anlage Nachhaltigkeitsziele verfolgen?*
- *Möchten Sie Ihr Produkt anhand Nachhaltigkeitspräferenzen selbst gestalten?*
- *Möchten Sie ESG-Kriterien berücksichtigen?*

Wenn es dann aber um die konkreten Nachhaltigkeitspräferenzen geht, sieht das schon anders aus. Es wird Marktteilnehmer geben, die sich nah am Wortlaut in Artikel 2 Nr. 4a, b, c orientieren und genau diese drei Varianten abfragen werden, und dies entweder mit oder ohne Bezug auf die jeweiligen Artikelnummern (4a, 4b, 4c). Es wird aber auch Marktteilnehmer geben, die sich nicht an den rechtlichen Formulierungen orientieren und eigene Wege gehen werden. Hier gilt es abzuwarten, welche Varianten sich in den nächsten Monaten durchsetzen werden.

Beispiele für Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenz Artikel 2 Nr. 4a:

- *Meine Anlage soll einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer **Umweltziele** leisten.*
- *Ich möchte in **ökologisch** nachhaltige Finanzinstrumente investieren.*
- *Mein Anlageprodukt soll mindestens ein **Umweltziel gemäß Artikel 2 Nr. 4a** erfüllen.*

Beispiele für die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenz Artikel 2 Nr. 4b:

- *Meine Anlage soll zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele in den Bereichen **Umwelt und/oder Soziales** beitragen.*
- *Ich möchte in (**ökologisch, sozial und unternehmerisch**) nachhaltige Finanzinstrumente investieren.*
- *Mein Anlageprodukt soll mindestens ein **nachhaltiges Ziel gemäß Artikel 2 Nr. 4b** erfüllen.*

Beispiele für die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenz Artikel Nr. 4c:

- *Ich möchte in Finanzinstrumente investieren, die weder als „ökologisch nachhaltig“ i. S. d. Taxonomie-Verordnung noch als „nachhaltig“ i. S. d. Offenlegungsverordnung eingestuft werden, bei denen aber die für mich wichtigsten **nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren** berücksichtigt werden.*
- *Meine Anlage soll sich nicht nachteilig auf **Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG)** auswirken.*
- *Ich möchte Investitionen vermeiden, die **negative Auswirkungen** auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben.*
- *Ich möchte **nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)** berücksichtigen gemäß Artikel 2 Nr. 4c.*

Alle Formulierungen zielen auf die in Artikel 2 Nr. 4a, b, c aufgeführten Nachhaltigkeitspräferenzen ab, nur immer ein wenig anders formuliert. Gemein sind allen immer gewisse Schlagwörter, anhand derer man erkennen kann, um welche Präferenz es sich handelt.

Wichtig ist, zu wissen, dass sich „4a“, „4b“ und „4c“ als Begrifflichkeiten für die einzelnen Nachhaltigkeitspräferenzen derzeit manifestieren und man damit voraussichtlich die einzelnen Präferenzen verbinden wird.

1.4.2. Abfrage Mindestanteil

Auch bei der Abfrage nach den Mindestanteilen sind derzeit noch unterschiedliche Herangehensweisen erkennbar. Laut Delegierter Verordnung soll es, wie bereits erwähnt, der Kundin bzw. dem Kunden möglich sein, den Mindestanteil der Anlagen nach Nr. 4a oder Nr. 4b oder die Anzahl an PAIs nach Nr. 4c selbst bestimmen zu können.

Die EIOPA hält es in ihren kürzlich veröffentlichten Auslegungshinweisen für zulässig, wenn Versicherungsunternehmen und Vermittlerinnen und Vermittler von Versicherungen die Mindestanteile in standardisierter Form abfragen, z. B. „mindestens 10 %“.

Beispiele, wie der Markt die Mindestanteile abfragt:

- *Mindestanteile: 1 %, 3 %, 5 %*
- *Mindestanteil berücksichtigen (dabei wird alles über 0 % berücksichtigt)*
- *Schieberegler, mit denen man den Mindestanteil einstellen kann, z. B. in 10 %-Schritten*

Abfrage Mindestanteil

- Schwach, mittel, stark
- Gewünschter Mindestanteil in % (Untergrenze)

Zu hoffen bleibt, dass sich hier im Laufe der nächsten Monate Marktstandards herausbilden.

2. European ESG Template (EET)

EET

Das vorherige Kapitel hat sich viel mit konkreten Nachhaltigkeitspräferenzen und Mindestanteilen beschäftigt. Aber woher kommt eigentlich die Information, dass z. B. ein Fonds genau die von der Kundin bzw. dem Kunden gewünschte Präferenz oder den gewünschten Mindestanteil erfüllt?

Damit die Versicherungsanlageprodukte sowie dort unterlegte Fonds und Fonds-Portfolios etc. alle nach den gleichen Kriterien betrachtet und verglichen werden können, wurde hierfür ein Standard eingeführt. Dazu wurde mit Vertreterinnen und Vertretern aus der europäischen Finanzbranche das sogenannte European ESG Template (EET) entwickelt. Dieses EET erleichtert es z. B. Versicherungsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften und Datendienstleistungsunternehmen, die regulatorischen Anforderungen aus der Offenlegungsverordnung (SFDR) sowie der Delegierten Verordnung zur IDD auszutauschen und zu erfüllen.

Produkthersteller (z. B. Kapitalverwaltungsgesellschaften) sind künftig verpflichtet, für jedes ihrer Finanzprodukte ein solches EET zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutet unter anderem, dass jede Kapitalverwaltungsgesellschaft je ein EET für jeden ihrer Fonds liefern muss.

Ein EET besteht derzeit aus 580 Datenfeldern, hier ein Auszug:

Main criterias used for a first screening of ESG related products					
27	20040_Financial_Instrument_SFDR_Product_Type	Reference of the article of SFDR european regulation applying to the product (art 6, art 8 or art 9). Or product is not in SFDR scope (ie no product acc. to Art 8/9). (ie art 8 SFDR Product (ESG characteristics): (ie Art 9 SFDR product (ESG objective)).	0 / 1 / 8 / 9		M
61	20380_Financial_Instrument_Benchmark_Name	Identification of benchmark	Alphamium (mar 500)	Conditional to 20370	O
Minimum (or planned) Sustainable investment and taxonomy assets allocation breakdowns					
62	20390_Financial_Instrument_Minimum_Or_Planned_Asset_Allocation_Date	Please refer to Pre Contractual Report in the RTS	YYYY-MM-DD	ISO 8601	Link to pre-contractual report
63	20400_Financial_Instrument_EU_SFDR_Minimum_Or_Planned_Investments_With_Environmental_Or_Social_Characteristics	Please refer to Pre Contractual Report in the RTS	floating decimal (0.5 - 50%)		Link to pre-contractual report
64	20410_Financial_Instrument_EU_SFDR_Methodology_For_Sustainable_Investments_Calculation	Revenue(R), Capex(C), Oper(O), other approach(A)	R, C, O, A		O
65	20420_Financial_Instrument_EU_SFDR_Minimum_Or_Planned_Investments_Sustainable_Investments	Please refer to Pre Contractual Report in the RTS	floating decimal (0.5 - 50%)	Item 20230 is set to yes and if item 20450 is blank, it means that the asset manager did not yet include in the prospectus these minimum investments. A blank means 0% for a CMI field	C
66	20430_Financial_Instrument_EU_SFDR_Minimum_Or_Planned_Investments_With_Environmental_Or_Social_Characteristics	Please refer to Pre Contractual Report in the RTS	floating decimal (0.5 - 50%)		Link to pre-contractual report
67	20440_Financial_Instrument_EU_SFDR_Minimum_Or_Planned_Investments_With_Environmental_Or_Social_Characteristics	Please refer to Pre Contractual Report in the RTS	floating decimal (0.5 - 50%)		Link to pre-contractual report
68	20450_Financial_Instrument_EU_SFDR_Minimum_Or_Planned_Investments_Taxonomy_Aligned	Please refer to Pre Contractual Report in the RTS	floating decimal (0.5 - 50%)	Item 20230 is set to yes and if item 20450 is blank, it means that the asset manager did not yet include in the prospectus these minimum investments. A blank means 0% for a CMI field	C
69	20460_Financial_Instrument_EU_SFDR_Minimum_Or_Planned_Investments_Sustainable_Investments_Other_Environmental	Please refer to Pre Contractual Report in the RTS	floating decimal (0.5 - 50%)		Link to pre-contractual report
70	20470_Financial_Instrument_EU_SFDR_Minimum_Or_Planned_Investments_Sustainable_Investments_Social	Please refer to Pre Contractual Report in the RTS	floating decimal (0.5 - 50%)		Link to pre-contractual report
Last reported Sustainable investment and taxonomy assets allocation breakdown					
			YYYY-MM-DD	ISO	To be updated when periodic annual

580 Datenfelder

Nicht alle hier einzutragenden Daten beziehen sich auf die oben beschriebenen Nachhaltigkeitspräferenzen, es sind sogar nur einige wenige Datenfelder, welche Auskunft über die Zuordnung eines Finanzprodukts zu Nachhaltigkeitspräferenzen und Mindestanteilen geben.

Bezüglich der Bewertung ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 4a und nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 4b der Delegierten Verordnung zur IDD sind die Produktherstellenden konkret verpflichtet, das entsprechende Datenfeld innerhalb des EET mit dem genauen prozentualen

Wert zu befüllen, wie hoch der jeweilige nachhaltig investierte Anteil an der Gesamtanlage ist.

Am Beispiel eines Fonds betrachtet, bedeutet dies, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft prüft, zu wieviel Prozent ein Fonds in Gänze ökologisch nachhaltig investiert, und diesen Wert in das EET einträgt. Legt die Kundin oder der Kunde bei der Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen einen Mindestanteil fest, z. B. mindestens 10 %, dürfen der Kundschaft somit nur noch Fonds angeboten werden, die in diesem für ökologisch nachhaltige Investitionen maßgeblichen EET-Feld einen Wert von mindestens 10 % oder mehr ausweisen.

Für die Bewertung nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 4b funktioniert dies analog.

Bei den PAIs nach Artikel 2 Nr. 4c hingegen kommt es aufgrund der derzeitigen, noch eingeschränkten EET-Datenlage darauf an, ob das Produkt PAIs generell berücksichtigt oder nicht, und dann wird das entsprechende EET-Feld entweder mit einem „Ja“ oder „Nein“ befüllt, in der Praxis ein „Y“ oder „N“.

3. Ausgangslage zum 02. August 2022

3.1. Eingeschränkte Produktauswahl

Derzeit ist die Klassifizierung von nachhaltigen Fondsprodukten oder die Ermittlung der EET-Werte durch die Produkthersteller aufgrund teils fehlender oder zu unkonkreter Vorgaben noch schwierig. Aus diesem Grund werden derzeit oftmals entweder noch keine oder nur sehr niedrige Werte zu den Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß Artikel 2 Nr. 4a und b geliefert – die Datenlage ist somit zu Beginn noch eingeschränkt.

Bei „4c“ (PAIs) wird es bereits zu Beginn ein umfangreicheres Angebot geben, diese Auskunft können die Produktherstellenden im Verhältnis gesehen „relativ“ leicht liefern. Einen konkreten Wert zu den nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 4b hingegen zu liefern, fällt schon ungleich schwerer – wie kann z. B. ein soziales Ziel, welches bei der Anlage verfolgt wird, quantifiziert werden? Aber auch bei „4b“ wird es bereits zu Beginn ein adäquates Produktangebot geben, wenn auch mit teils niedrigen Prozentwerten.

Derzeit am ungünstigsten sieht es bei Lieferungen der EET-Werte zu der Präferenz gemäß Artikel 2 Nr. 4a aus. Hier liefern im Moment nur wenige Produktherstellende einen Prozentwert zu den Mindestanteilen. Werden Werte geliefert, so befinden sich diese sicherheitshalber im niedrigen einstelligen Bereich. Aus dem Grund bieten viele Versicherungsunternehmen, Vergleichsrechner etc. diese Nachhaltigkeitspräferenz derzeit als Auswahlmöglichkeit gar nicht erst an.

**Produktauswahl zum
02. August 2022**



Diese Situation wird sich sicherlich in den nächsten Monaten positiv verändern und die Daten werden voraussichtlich schnell umfangreicher und zuverlässiger werden.

Zum 02. August 2022 ist bei der Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen jedoch noch ein vorsichtiges Erwartungsmanagement gefragt, die Erwartungshaltung der Kundinnen und Kunden wird hier noch nicht mit der Leistungsfähigkeit der Produkthersteller übereinstimmen.

Eine Festlegung etwa auf Produkte mit einem hohem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen (4a) oder nachhaltigen (4b) Investitionen führt in der Anfangszeit zu einem deutlich eingeschränkten Produktangebot / Investmentuniversum. Noch einschränkender wirkt es sich aus, wenn die Kundinnen und Kunden sich nicht nur für eine der drei Nachhaltigkeitspräferenzen entscheiden, sondern gleichzeitig mehrere Präferenzen und dabei unterschiedliche Mindestanteile berücksichtigen wollen. Dann reicht es nicht aus, wenn ein Produkt / Fonds nur die eine Nachhaltigkeitspräferenz erfüllt, sondern jeder Fonds beispielsweise muss dann alle ausgewählten Präferenzen zu den gewählten Mindestanteilen erfüllen.

3.2. Dokumentation der Nachhaltigkeitspräferenzen

Dokumentation

Wie bereits erwähnt, ist eine genaue Dokumentation der Nachhaltigkeitsabfrage in der Geeignetheitserklärung (ggfs. ergänzt durch die Beratungsdokumentation) sinnvoll. Sollte es aufgrund der von den Kundinnen und Kunden geäußerten Entscheidungen zu Nachhaltigkeitspräferenzen und Mindestanteilen zu keinem oder nur zu einem sehr eingeschränkten Produktangebot kommen, und ändert die Kundin oder der Kunde daraufhin die eigenen Nachhaltigkeitspräferenzen, so ist es besonders ratsam, diese Änderung durch die Kundinnen und Kunden zu dokumentieren.

4. Angebotsprogramm EVApro

Um unseren Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern nach erfolgter Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen im Beratungsprozess die Suche nach den entsprechenden infrage kommenden Fonds bzw. Portfolios zu erleichtern, haben wir in unserem Angebotsprogramm EVApro einen entsprechenden Filter integriert:

EVApro

Bei Wahl dieser Option werden die einzelnen Nachhaltigkeitspräferenzen eingeblendet:

Die hinterlegten Info-Texte geben Ihnen noch einmal einen Überblick darüber, was unter den einzelnen Nachhaltigkeitspräferenzen zu verstehen ist.

Neu ist auch (nur innerhalb des Filters „Fondsauswahl mit konkreten Nachhaltigkeitspräferenzen gem. Art. 2 Nr. 4a, b, c“), dass angezeigt wird, wie viele Portfolios und Fonds bei der ausgewählten Nachhaltigkeitspräferenz zur Verfügung stehen:

Damit können unsere Geschäftspartnerinnen und -partner auf einen Blick erkennen, wie sich die Auswahl der Nachhaltigkeitspräferenzen auf das zur Verfügung stehende Fondsangebot auswirkt. Wie schon mehrfach erwähnt, wird das Fondsuniversum in dem Bereich Nachhaltigkeitspräferenzen aufgrund der noch überschaubaren Datenlage zu Beginn eingeschränkt sein, sodass diese Anzeige einen Überblick darüber geben soll, ob noch genügend Fonds zur Auswahl zur Verfügung stehen oder ob die Nachhaltigkeitspräferenz unter Umständen noch einmal überdacht und eventuell angepasst werden sollte. Beraterinnen und Berater sollten deswegen ihre Kundinnen und Kunden frühzeitig darauf aufmerksam machen, dass der Anspruch eines möglichst vollumfänglichen Investments in ESG-konforme Anlagen mit hohen Mindestanteilen dem Ziel einer breit diversifizierten Altersvorsorge tendenziell entgegensteht und deshalb ein geeigneter Kompromiss gefunden werden sollte.

Aufgrund der noch eingeschränkten Datenlage haben wir bei Swiss Life uns dazu entschlossen, die Nachhaltigkeitspräferenz „4a“ bis auf Weiteres nicht anzubieten, diese Präferenz ist in EVApro deshalb „ausgegraut“ und kann nicht angewählt werden. Die Anzahl an verfügbaren Fonds wäre in diesem Bereich derzeit noch zu eingeschränkt.

Die Mindestanteilssätze sind mit 1 %, 3 % und 5 % zum 02. August 2022 bewusst niedrig gehalten, um für die Kundinnen und Kunden noch die Auswahl aus einer adäquaten Anzahl an Portfolios / Fonds zu gewährleisten.

Bei der Präferenz „4c“ bieten wir zu Beginn noch keine Berücksichtigung einzelner PAIs oder Cluster an, es wird lediglich abgefragt und berücksichtigt, ob die Portfolios / Fonds die nachteiligen Auswirkungen auf einen oder mehrere Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Die gewählten Nachhaltigkeitspräferenzen beziehen sich in unserem Angebotsrechner EVApro ausschließlich auf die Fondsauswahl und nicht auf unser Sicherungsvermögen.

5. Abgrenzung Artikel 6, 8, 9 TVO versus Artikel 2 Nr. 4a, b, c DVO IBIP

Die seit 10. März 2021 geltende Transparenzverordnung (oder auch Offenlegungsverordnung genannt; engl. SFDR = Sustainable Finance Disclosure Regulation) regelt die Offenlegungspflichten für die Finanzmarktteilnehmer. Sie verpflichtet die Finanzmarktteilnehmer (z. B. Versicherungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften) sowie Finanzberaterinnen und -berater dazu, offenzulegen, wie sie unter anderem mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionen, mit Nachhaltigkeitsrisiken oder den nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte umgehen.

TVO vs. DVO IBIP

In Bezug auf Finanzprodukte sieht diese Regelung vor, dass den Produktgeber (z. B. Versicherungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften) vorvertragliche Aufklärungspflichten obliegen und sie offenlegen müssen, ob und wie sie Nachhaltigkeit in ihren Produkten berücksichtigen, wenn das Produkt z. B. als ökologisch nachhaltig beworben werden soll. Transparent wird dies für Kundinnen und Kunden durch die Einordnung der Produkte in drei Kategorien: Artikel 6 (sonstige Finanzprodukte), Artikel 8 (Finanzprodukte mit ökologischen oder sozialen Merkmalen oder Merkmalen guter Unternehmensführung) und Artikel 9 (nachhaltige Finanzprodukte mit einer angestrebten Nachhaltigkeitswirkung).

Der Unterschied zwischen Produkten gemäß Artikel 8 und Produkten gemäß Artikel 9 ergibt sich aus der Gestaltung und Vermarktung des Produkts.

Für Artikel 8 ist es ausreichend, wenn unter anderem ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt und beworben werden, und die Unternehmen, in die investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden (Bewerben von ESG-Kriterien). „Unter anderem“ bedeutet dabei, dass es sich hierbei nicht um das einzige Ziel handeln muss. Für die Klassifizierung als Artikel-8-Fonds reicht es, vereinfacht gesagt, beispielsweise aus, wenn die Unternehmen, in die der Fonds investiert, über einen „sauberen“ Produktionsprozess verfügen oder das hergestellte Produkt nachher im Ist-Zustand ökologische Vorteile aufweist (Beispiel: Elektroauto).

Um ein Produkt gemäß Artikel 9 klassifizieren zu können, muss sich das Produkt hingegen zu einem konkreten, nachhaltigkeitsbezogenen Anlageziel verpflichten (z. B. Reduktion von CO₂-Emissionen oder Schaffung von bezahlbarem Wohnraum) und gezielt in nachhaltige Anlagen investieren. Eine Besonderheit bei Artikel 9 ist auch, dass das verfolgte Ziel messbar sein muss und das Ziel im geplanten Zeitraum erfüllt wurde. Dies müssen

ProduktHersteller den Kundinnen und Kunden gegenüber regelmäßig berichten.

Am Beispiel von Kapitalverwaltungsgesellschaften bedeutet dies, dass diese selbst festlegen, ob ein Fonds ein Artikel-8-Fonds oder ein Artikel-9-Fonds ist.

Den Begriff „Artikel“ sollten Kundinnen und Kunden also nicht missverstehen: Es klingt zwar wie eine gesetzliche Vorgabe, ist es aber nur im Hinblick auf Veröffentlichungspflichten.

Es geht bei Artikel 6, 8, 9 Transparenzverordnung also um die Einstufung und Bewerbung der Produkte seitens der ProduktHersteller.

Bei Artikel 2 Nr. 4a, b, c hingegen geht es darum, dass die Kundinnen und Kunden festlegen können, welche konkreten Nachhaltigkeitspräferenzen zu welchem Mindestanteil das Artikel-8- oder Artikel-9-Produkt erfüllen oder berücksichtigen muss.

Vereinfacht dargestellt, regeln die Artikel 6, 8, 9 den Blickwinkel „Versicherungsprodukt“, während Artikel 2 Nr. 4a, b, c den Blickwinkel „Kundschaft“ regelt.

6. Änderungen Bestand

6.1. Vorvertragliche Informationen

Bereits zum Juli 2022 haben wir den Text, „Wie wir Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Investitionsentscheidungen einbeziehen“ in den vorvertraglichen Informationen inhaltlich und sprachlich überarbeitet.

**Vorvertragliche
Informationen**

6.2. Aufnahme ESG-konformer Fonds bei SL Temperament und SL Synchro

Aber nicht nur für das Neugeschäft haben wir bei Swiss Life Änderungen vorgenommen. So haben wir bereits zum Jahreswechsel 2020/2021 auch für unsere, für das Neugeschäft geschlossenen Tarife (Swiss Life Temperament und Swiss Life Synchro), ESG-konforme Fonds in das Fondsuniversum aufgenommen. Damit stellen wir sicher, dass auch die Bestandskundinnen und -kunden von den ESG-Fonds (gem. Artikel 8 und Artikel 9 SFDR) profitieren können.

**Aufnahme ESG-
konformer Fonds**

6.3. Stand- und Wertemittelungen

Zusätzlich haben wir die Stand- und Wertemittelungen unserer verkaufsoffenen Tarife um die Nachhaltigkeitsinformationen ergänzt. So finden unsere Kundinnen und Kunden nach dem bislang schon bekannten Teil der Standmitteilung außerdem noch die Informationen zu den Nachhaltigkeitsaspekten.

**Stand- und
Wertemittelung**

7. Fazit

Die ab dem 02. August 2022 geltende Pflicht zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen, die Komplexität dieses für alle Beteiligten im Markt neuen Themas und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Produkte und die Produktauswahl stellen die Branche vor neue Herausforderungen. Zu Beginn wird es aufgrund noch fehlender konkreter Vorgaben seitens der Gesetzgebung und der noch einige Zeit beanspruchenden Umgestaltung vieler Fonds zu einem eingeschränkten Produktangebot kommen, wenn die Kundinnen und Kunden den Wunsch nach konkreten Nachhaltigkeitspräferenzen äußern. In den nächsten Monaten wird die Datenlage voraussichtlich besser werden.

Fazit

Mit freundlichen Grüßen

Swiss Life Deutschland

i.A. Bernhard Steinhübl